

In Abstimmung mit den Ländern erstellter Antwortenkatalog zu eingereichten Fragen zu Öko-Regelungen gemäß GAP-Direktzahlungen-Verordnung

Stand 23.02.2023

**Übergeordnete Fragen**

Nr.	Fragen	Antworten
1.	Kann eine Öko-Regelungszahlung gewährt werden, wenn der landwirtschaftliche Betrieb von einer Kommune oder einer Stiftung für die gleiche Anforderung auch Geld kriegt?	Auf die Zahlung der Öko-Regelung hat der Landwirt bei Einhaltung der Verpflichtungen einen Rechtsanspruch. Die in der Frage genannten Zahlungen sind von Art. 36 Absatz VO 2021/2116 (Doppelförderungsverbot) nicht erfasst.
2.	Kann eine Zahlung für eine Öko-Regelung für Flächen gewährt werden, die laut Kompensationskataster denselben Bewirtschaftungsauflagen unterliegen?  § 18 GAPDZG	Wenn eine Verpflichtung zu bestimmten Bewirtschaftungsverfahren aufgrund von Rechtsvorschriften besteht (hier: Verpflichtung zur Erbringung von Ausgleichsmaßnahmen), dann kann sich der Landwirt nicht mehr freiwillig zu einem solchen Verfahren verpflichten. Freiwilligkeit ist aber Voraussetzung für die Zahlung für Öko-Regelungen, § 18 GAPDZG, was in Zweifelsfällen zu überprüfen ist.
3.	Haben die ÖR GLÖZ- und GAB-Anforderungen als Fördervoraussetzungen?	Nein bzw. nur ist bei ÖR 1 GLÖZ 8 Fördervoraussetzung in dem Sinne, dass 4 Prozent GLÖZ-8-Fläche vorhanden sein muss, um die ÖR 1 in Anspruch zu nehmen. Dies gilt nicht für Betriebe, die von der Pflicht zur Bereitstellung von GLÖZ 8-nichtproduktiven Flächen befreit sind, siehe auch Frage 12 bei ÖR 1a.
4.	Gehören Biodiversitätsstreifen/Maßnahmenstreifen, zur Bruttofläche oder werden sie aus der Bruttofläche rausgerechnet?	Solche Flächen gehören grundsätzlich zur Bruttofläche. Siehe auch Frage 7 zu ÖR 1a.

**Öko-Regelung 1a „nichtproduktive Flächen auf Ackerland über den sich aus oder auf Grund von § 11 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes ergebenden verpflichtenden Anteil hinaus“**

Nr.	Fragen	Antworten
1.	Wenn eine Fläche, die ein landwirtschaftlicher Betrieb für die ÖR 1a vorsieht, nicht ganz einem Prozent der förderfähigen Ackerfläche entspricht, kann dann trotzdem ein entsprechender Anteil der Prämie bezogen werden?	Nein. Die GAPDZV (Anlagen 4 und 5) gibt eindeutig vor, dass für den Erhalt der Prämie für ÖR 1a mindestens 1 Prozent des förderfähigen Ackerlandes festgestellt werden muss. Insofern kann die Prämie für ÖR 1a nicht in Anspruch genommen werden, wenn nur z. B. 0,9 % der förderfähigen Ackerfläche bereitgestellt werden. Beachte auch § 30 InVeKoSV.

	<p>Bezug: Anlage 4 Nr. 1. a) und Anlage 5 Nr. 1.1.1 GAPDZV</p>	
2.	<p>Werden im Zuge von ÖR 1a mehr als 2 % der förderfähigen Ackerfläche „stillgelegt“, wird dann die Prämie nach dem Anteil der bereitgestellten Fläche gemäß Stufe 1 und (&gt;) Stufe 2 gestaffelt gezahlt (1300 €/ha für das erste Prozent zzgl. 500 €/ha für das zweite Prozent ...)? Die Frage wird folgendermaßen interpretiert: Wenn man 2% für ÖR 1a stilllegt, gelten dann für diese 2% 500€/ha oder bekommt man für das erste Prozent die 1300€/ha und für das zweite Prozent 500€/ha?</p> <p>Anlage 4 Nr. 1 Buchstabe a) GAPDZV</p>	<p>Die GAPDZV gibt die Staffelung bei ÖR 1a in Anlage 4 vor: „Für die nach Anlage 5 Nummer 1.1 [ÖR 1a] begünstigungsfähige Fläche im Umfang von 1 Prozent des förderfähigen Ackerlandes wird der geplante Einheitsbetrag Stufe 1 angewendet. Für die darüberhinausgehende nach Anlage 5 Nummer 1.1 begünstigungsfähige Fläche bis zum Umfang von 2 Prozent des förderfähigen Ackerlandes wird der geplante Einheitsbetrag Stufe 2 angewendet. Für die darüberhinausgehende nach Anlage 5 Nummer 1.1 begünstigungsfähige Fläche wird der geplante Einheitsbetrag Stufe 3 angewendet.“</p> <p>Auf den angefragten Fall angewendet, bedeutet dies: Für das erste Prozent, das über GLÖZ 8 hinausgeht, gilt ein Betrag von 1300€/ha. Für das zweite Prozent gilt ein Betrag von 500€/ha. Die tatsächlich ausgezahlten Beträge können je nach Mittelausnutzung hiervon abweichen und für das Jahr 2023 um bis zu 30 % und für die Jahre 2024 - 2027 um bis zu 10 % höher ausfallen.</p>
3.	<p>Wenn die Schläge für die Konditionalitäts-Stilllegung 4,2 % ergeben, sind dann die 0,2 % bereits für die Öko-Regelung anerkannt? (ist ja über den verpflichtenden Umfang hinaus), so dass hier für den zu erreichenden Mindestumfang nur noch 0,8 % beantragt werden müssen. Oder ist eine flächenscharfe Beantragung getrennt nach „Kond“ und „ÖR“ vorgesehen? Dies könnte im Einzelfall letztlich jedoch dazu führen, dass mehr als 5 % stillgelegt werden, aber „Kond“ nicht erfüllt wird.</p> <p>Bezug: Anlage 5 Nr. 1.1.1 GAPDZV</p>	<p>Beide Maßnahmen sind vom Landwirt getrennt zu beantragen bzw. auszuweisen, die GLÖZ 8 Fläche und die ÖR1a Fläche sind zu bezeichnen und werden getrennt bewertet. Eine „automatische“ Anerkennung der 0,2 % als ÖR 1a Fläche kann nicht erfolgen Im Rahmen von Kontrollen festgestellte Flächenabweichungen können korrigiert werden. Die in der Frage benannten 0,2 % können somit als Teil eines ausreichend großen Flächenanteils für eine entsprechende Öko-Regelung beantragt und dann angerechnet werden.</p>
4.	<p>Sofern auf einer Teilfläche einer größeren Fläche die ÖR 1a-Brache umgesetzt wird, ist es zulässig, auch innerhalb der dort geltenden Bearbeitungsruhe (01.04. bis 31.08.) bei Pflegearbeiten (z. B. Düngung)</p>	<p>Analog zu GLÖZ 8-Flächen ist dies zulässig, sofern keine regelmäßige Überfahung erfolgt, die den Maßnahmenzweck gefährdet (so kann ein Vorgewende schon deshalb nicht als ÖR 1a deklariert werden).</p>

	<p>auf der verbleibenden und bewirtschafteten Restfläche aus der Gesamtfläche über die Brachefläche herauszufahren?</p> <p>Bezug: Anlage 5 Nr. 1.1 GAPDZV</p>	
5.	<p>Können Vorgewende als ÖR 1a-Brachen eingerichtet sein?</p> <p>Bezug: Anlage 5 Nr. 1.1 GAPDZV</p>	<p>Analog zu GLÖZ 8-Flächen muss dies verneint werden, da das Vorgewende zur betreffenden Kultur des Schrages und damit zur produktiven Fläche zählt und im Übrigen ein zu häufiges Überfahren zu erwarten ist, was dem Maßnahmenziel entgegenstehen würde.</p>
6.	<p>Bedeutet Anlage 5 Nr. 1.1.1 a) GAPDZV („CC-LE“), dass nur die LE unberücksichtigt bleiben oder auch die gesamte Fläche, auf der sich das LE befindet?</p>	<p>Es bleibt nur die Fläche, die von dem geschützten (CC-)Landschaftselement eingenommen wird, unberücksichtigt.</p>
7.	<p>Aus der Erzeugung genommene Streifen und Teilflächen (z. B. Blühstreifen), die einen Beitrag zur Förderung der Biodiversität leisten, konnten bisher mit einer Hauptkultur zusammen als eine Einheit beantragt werden, wenn der Streifen einen deutlich untergeordneten Anteil des Schrages einnimmt und jährlich geerntet oder gepflegt wird. Wird diese Regelung auch in der neuen Agrarförderperiode ab 2023 fortgeführt?</p>	<p>In der InVeKoS-VO ist vorgesehen, dass Flächen nach ÖR 1a mit dem angrenzenden Schlag eine Parzelle bilden (siehe GAPInVeKoSV § 3 Absatz 2). Siehe auch übergeordnete Frage 4.</p>
8.	<p>Sind die Vorgaben für ÖR 1a identisch mit den Vorgaben zur Stilllegung für die Konditionalität?</p>	<p>Nein. Die Unterschiede sind u. a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei GLÖZ 8 beginnt der Zeitraum der nicht-produktiven Nutzung und der Bearbeitungsruhe unmittelbar nach der Ernte der Hauptkultur im Vorjahr, bei ÖR 1a zum 1. Januar des Antragsjahres.</li> <li>• Eine GLÖZ 8 Fläche kann in Ausnahmefällen bei außergewöhnlichen Witterungsbedingungen für die Nutzung ab dem 1. August des Antragsjahres freigegeben werden; das ist bei ÖR 1a Flächen nicht möglich.</li> </ul>
9.	<p>Welche Pflanzen sind für die aktive Begrünung zugelassen?</p>	<p>Eine Positivliste für die aktive Begrünung zugelassener Pflanzen gibt es nicht. Die Auswahl sollte aber dem Ziel der Öko-Regelung, einen Beitrag zur Förderung der Biodiversität zu leisten, entsprechen. Explizit ausgeschlossen ist eine aktive Begrünung durch eine</p>

		landwirtschaftliche Kultur in Reinsaat, so dass eine Mischung aus mindestens zwei Arten in jeweils nennenswertem Umfang gegeben sein muss. Das heißt, es müssen über die Fläche verteilt mindestens zwei Kulturen erkennbar sein. Es gilt darüber hinaus, dass keine landwirtschaftliche Nutzung erfolgen darf.
10.	Dürfen im Rahmen der Aussaat/Pflanzung ab dem 01.09., im Fall von Winterraps und -gerste ab dem 15.08., Düngemittel und PSM ausgebracht werden?	Ja, sofern eine Aussaat oder Pflanzung nicht vor Ablauf des Antragsjahres zur Ernte führt, darf sie ab dem 01.09., im Fall von Winterraps oder -gerste ab dem 15.08., vorbereitet und durchgeführt werden. Sollten dabei Düngemittel oder Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden, sind ggf. Einschränkungen über das Fachrecht zu beachten.
11.	Ist es zulässig, mehr als 6 Prozent Brache bereitzustellen?  Anlage 5 Nr. 1.1.1	Ja, es ist zulässig, aber begünstigungsfähig sind nur 6 Prozent. Dies wurde mit der 1. Verordnung zur Änderung der GAP-Direktzahlungen-Verordnung in Nr. 1.1.1 klargestellt.
12.	Kann ein von GLÖZ 8 befreiter Betrieb die ÖR 1a in Anspruch nehmen?	Ja. Soweit keine Verpflichtung zur Erbringung von nichtproduktiven Flächen im Umfang von 4 % besteht, kann die ÖR auch ohne die Erbringung von GLÖZ 8-nichtproduktiven Flächen in Anspruch genommen werden.
13.	Können Landschaftselemente auf ÖR 1a Brache oder 1b Blühstreifen stehen?  Bezug: Anlage 5 Nr. 1.1.1 GAPDZV	Landschaftselemente, die nach GLÖZ 8 geschützt sind, können keine ÖR 1a-Flächen (und damit auch keine ÖR 1b-Flächen) sein. Nichtgeschützte "kleine" LE sind dagegen zulässig. Es gelten die Obergrenzen gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b) GAPDZV. Diese Obergrenzen sind auf die Gesamtparzelle zu beziehen.
14.	Nach Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayNatSchG ist in Bayern die garten- oder ackerbauliche Nutzung im Abstand von 5 m zu Gewässern verboten (Gewässerrandstreifen). Kann für diese Flächen dennoch die ÖR1a gewährt werden?	Nein.
15.	Kann eine Ackerfläche, die im letzten Jahre als Ackergras codiert/beantragt war, im neuen Jahr ohne Ansaat oder Selbstbegrünung als GLÖZ 8-Brache oder ÖR 1a-Brache gelten?	Nach dem Wortlaut der GAPKondV hat die Selbstbegrünung oder die Einsaat unmittelbar nach der Ernte der Hauptkultur im Vorjahr zu erfolgen. Diese Regelung geht von dem überwiegenden Fall der Ackerkulturen aus, in denen nach der Ernte allenfalls Stoppeln auf

		dem Acker verbleiben. Sinn der Regelung zur Begrünung ist, Schwarzbrache zu vermeiden und eine Bodenbedeckung sicherzustellen. Vor diesem Hintergrund wäre die genannte Vorgabe im Fall von Ackergras dahingehend auszulegen, dass die vorhandene Begrünung berücksichtigt werden kann, vor allem auch um ökologisch nachteiliges Umbrechen nur zum Zweck der anschließenden Einsaat /Selbstbegrünung zu vermeiden. Dies gilt für die ÖR entsprechend.
--	--	---

**Öko-Regelung 1b „Anlage von Blühstreifen oder -flächen auf Ackerland, das der Betriebsinhaber nach Buchstabe a bereitstellt“**

Nr.	Fragen	Antworten
1.	Ein Blühstreifen „muss auf seiner überwiegenden Länge mindestens 20 Meter breit und darf höchstens 30 Meter breit sein“. Was heißt „überwiegende Länge“?  Bezug: Anlage 5 Nr. 1.2.3 GAPDZV	Der Streifen muss sowohl auf über 50 % der Gesamtlänge als auch über den Streifen verteilt diese Vorgaben erfüllen. Dies gilt sowohl für die Mindestbreite von 20 m als auch für die Höchstbreite von 30 m.
2.	Was ist, wenn der Streifen über 30 Meter breit ist? Unterteilung in Abschnitte?  Bezug: Anlage 5 Nr. 1.2.3 GAPDZV	Ein Streifen ist auf der überwiegenden Länge maximal 30 Meter breit; anderenfalls ist es eine Blühfläche. Eine Unterteilung in Abschnitte ist nicht vorgesehen.
3.	Was ist, wenn eine Blühfläche größer als 1 Hektar ist?  Anlage 5 Nr. 1.2.3 GAPDZV	Eine Blühfläche ist begünstigungsfähig, wenn sie mindestens 0,1 und höchstens 1 Hektar groß ist.
4.	Dürfen bei der Etablierung der Blühstreifen auch andere Pflanzen ausgesät werden als die festgelegten Saatgutmischungen nach Anhang 1?  Bezug: Anlage 5 Nr. 1.2.4 GAPDZV	Nein. Zusätzlich ist zu beachten, dass die Länder unter bestimmten Bedingungen die Befugnis haben (§ 17 Abs. 5 GAPDZV), Arten zu streichen oder geeignete Arten festzulegen. Dann gelten die von den Ländern festgelegten Listen.
5.	Können Landschaftselemente auf ÖR 1b Blühstreifen stehen?  Bezug: Anlage 5 Nr. 1.2 GAPDZV	Landschaftselemente, die nach GLÖZ 8 geschützt sind, können keine ÖR 1a-Flächen (siehe Frage 13) und damit auch keine ÖR 1b-Flächen sein. Nichtgeschützte "kleine" LE sind dagegen zulässig. Es gelten die Obergrenzen gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b) GAPDZV. Diese Obergrenzen sind zu beziehen auf die Gesamtparzelle, nicht nur auf den Blühstreifen/die Blühfläche.

6.	<p>Kann ÖR 1b auch mit den ersten 4 % Brache aus der Konditionalität kombiniert werden?</p> <p>Bezug: Anlage 5 Nr. 1.2 GAPDZV</p>	Nein, die ÖR 1b ist nur auf Flächen der ÖR 1a möglich.
7.	<p>Ist für ÖR 1b die Selbstbegrünung zulässig?</p> <p>Bezug: Anlage 5 Nr. 1.2 GAPDZV</p>	Nein, es muss eine Aussaat einer Saatgutmischung nach Anhang 1 GAPDZV bzw. der entsprechend modifizierten Länderlisten erfolgen und ein entsprechender Pflanzenbestand vorhanden sein. Das schließt eine Ergänzung durch natürlichen Aufwuchs nicht aus, lässt sich aber durch ihn nicht ersetzen.
8.	<p>Warum gibt es eine Differenzierung in Blühstreifen und Blühflächen?</p>	Damit Blühstreifen und –flächen möglichst gut zur Strukturvielfalt in der Agrarlandschaft beitragen, soll ein gewisses Spektrum an Übergangszonen zu produktiv genutzten Flächen ermöglicht werden. Blühstreifen haben eine maximale Breite von 30 m; dadurch können auch sehr lange Streifen Übergangszonen zu produktiv genutzten Flächen bilden. Blühflächen sind auf die Größe von 1 ha beschränkt, da andernfalls ihr Randeffect im Sinne einer Übergangszone zu produktiven Fläche weit weniger gegeben wäre.
9.	<p>Die Streifen sind reglementiert mit min. 20 Meter und max. 30 Meter und die Blühfläche nur mit einem ha. Gibt es hier verschiedene Nutzungscodes?</p> <p>Bezug Anlage 5 Nr. 1.2.3 GAPDZV</p>	Ja, in Form von Bindungscodes.
10.	<p>Zählt die Aussaat als Mindesttätigkeit? Wie bei NC 594 bisher?</p> <p>§ 3 Abs. 2 Nr. 3 GAPDZV</p>	Ja. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3 GAPDZV gilt eine Aussaat zum Zwecke der Begrünung als Mindesttätigkeit im betreffenden Jahr.
11.	<p>Welches Saatgut muss der Ökobetrieb verwenden unter Einhaltung der Vorgaben der Öko-VO?</p> <p>Anlage 5 Nr. 1.2 GAPDZV</p>	Für Öko-Betriebe gelten ebenfalls die Vorgaben aus Anlage 5 Nr. 1.2 GAPDZV in Verbindung mit Anhang 1 zu Anlage 5. Die Einhaltung der Öko-VO wird im Rahmen der Öko-Regelung nicht geprüft.
12.	<p>Können mehrere ÖR 1b-Blühflächen auf einer ÖR 1a Parzelle liegen?</p>	Ja, solange jede 1b-Einheit die Vorgaben einhält. Die Flächen müssen klar voneinander abgrenzbar sein.

13.	Wenn ein oder mehrere Blühstreifen und/oder -flächen auf einem Schlag sind, gilt das Ganze dann immer noch als ein Schlag?	Ja, so ist es in der InVeKoS-VO vorgesehen.
14.	Normale Gewässerrandstreifen (jährliche Begrünung möglich) müssten als ÖR 1a + ÖR 1b zulässig sein, da diese Brache ja aktiv begrünt werden darf, oder?	Teilweise ja, allerdings gibt Anlage 5 Nr. 1.2.3 GAPDZV vor, dass Blühstreifen eine Mindestbreite von 20 m haben müssen. Und bei Gewässerrandstreifen nach § 38a WHG ist eine Erneuerung des Pflanzenbewuchses nur alle fünf Jahre möglich. Damit ist ÖR 1b bei diesen Gewässerrandstreifen nur in 2 von 5 Jahren möglich.
15.	Dürfen im Rahmen der Aussaat/Pflanzung ab dem 01.09. Düngemittel und PSM ausgebracht werden?	Ja, von der ÖR aus ist dies erlaubt. Zu beachten ist, dass es ggf. Einschränkungen über das Fachrecht geben kann. (siehe auch Nr. 10 zu ÖR 1a)
16.	Nach Nr. 1.2.8 Anlage 5 GAPDZV ist ab dem 1. September des Antragsjahres eine Bodenbearbeitung erlaubt, wenn dieser die Aussaat oder die Pflanzung einer Folgekultur folgt, die nicht vor Ablauf des Antragsjahres zu einer Ernte führt. Satz 1 gilt nur, wenn der Blühstreifen oder die Blühfläche bereits in dem dem Antragsjahr vorhergehenden Jahr im Rahmen der Öko-Regelung nach Nummer 1.2 als Blühstreifen oder Blühfläche beantragt worden ist und begünstigungsfähig war. Frage: Ist die Ausnahmeregelung (Umbruch ab 1. September zur Aussaat einer Winterung im 2. Jahr) bei der zweijährigen Blühmischung tatsächlich an die Aussaat einer zweijährigen Blühmischung geknüpft oder gilt diese Ausnahme auch bei wiederholter Aussaat einer einjährigen Mischung auf der gleichen Fläche über 2 Jahre?	Wenn die Blühfläche im nächsten Jahr wieder beantragt werden soll, und im zweiten Jahr ab dem 1. September eine Bodenbearbeitung erfolgen soll, muss gemäß GAPDZV Anlage 5 Nr. 1.2.6. eine Mischung nach Nr. 1.2.5. b verwendet werden und die Fläche darf nicht zwischendurch umgebrochen/geschnitten und neu angesät werden (bzw. eine Nachsaat ist generell zulässig, wenn die erste Aussaat unzureichend aufgegangen ist).  Wenn die Blühfläche im nächsten Jahr wieder beantragt werden soll, aber wieder bis mindestens 31.12. stehen bleiben soll, kann jedes Jahr einzeln beantragt werden, also auch im zweiten Jahr neu angesät werden und in beiden Jahren eine Mischung nach Nr. 1.2.5. a verwendet werden.
17.	Muss eine zweijährige Blühfläche (ÖR1b) im zweiten Jahr gemulcht werden, um die Vorgaben bzgl. der Mindesttätigkeit zu erfüllen?	Nicht unbedingt, da die Mindesttätigkeit im ersten Jahr durch die Ansaat erfüllt wird und gemäß § 3 Abs. 5 GAPDZV auf Flächen, die in die ÖR1 einbezogen werden, die Mindesttätigkeit in jedem zweiten Jahr ausreichend ist. Sollte jedoch die Aussaat für das erste Jahr der Inanspruchnahme von ÖR 1b schon im Herbst zuvor stattgefunden haben, ist eine

		Mindesttätigkeit zwei Jahre später, also im zweiten Jahr der ÖR 1b, notwendig.
18.	Können Blühflächen/-Streifen eingebracht werden, die im Vorjahr AUKM-Flächen waren.	Nein, dies ist nicht möglich. Die GAPDZV sagt in Anlage 5 Nr. 1.2.6., dass die ÖR im auf das erste Antragsjahr folgenden Jahr ohne Neuansaat beantragt werden kann.
19.	Gilt die Obergrenze von 1 ha dann für die einzelnen Blühflächen oder für die gesamte Parzelle?	Für jede einzelne Blühfläche.

### Öko-Regelung 1c „Anlage von Blühstreifen oder -flächen in Dauerkulturen“

Nr.	Fragen	Antworten
1.	Dürfen Blühstreifen auch zwischen den Dauerkulturreihen eingesät werden?  Bezug: Anlage 5 Nr. 1.3 GAPDZV	Ja, die Blühstreifen müssen aber als solche erkennbar sein. Sollte die Bewirtschaftung der Dauerkultur oder das Befahren der Streifen das Etablieren eines entsprechenden Pflanzenbestandes auf dem Streifen beeinträchtigen oder verhindern, kann der Streifen nicht für ÖR 1c anerkannt werden.
2.	Ist gerade bei reihenbezogenen Dauerkulturen (z. B. Wein, Hopfen) für die Einsaat der Blühmischung zwischen den Anbaureihen dann vereinfachend die gesamte Fläche – nicht nur die Summe der schmalen Streifen zwischen den Reihen – Förderfläche für den Erhalt der ÖR-Prämie? Anders ausgedrückt: Darf dann die ganze Dauerkulturfläche zugrunde gelegt werden?  Bezug: Anlage 5 Punkt 1.3 GAPDZV	Nein. Die GAPDZV gibt vor, dass Blühstreifen oder –flächen gefördert werden, auf denen die entsprechenden Blühmischungen ausgesät wurden und zu einem entsprechenden Pflanzenbestand geführt haben. Die Dauerkulturstreifen können somit nicht mitgefördert werden.
3.	Wie grenzt man in vorgenannten Fällen (Blühstreifen als Zwischenzeilenbegrünung) den beihilfefähigen Streifen von dem nicht beihilfefähigen Streifen ab, auf dem z. B. die Obstbäume stehen?  Bezug: Anlage 5 Nr. 1.3 GAPDZV	Das muss der Landwirt/die Landwirtin im Antrag geometrisch getrennt eintragen und bei einer Vor-Ort-Kontrolle muss der Blühstreifen erkennbar sein.

4.	<p>Wann und wie können die Streifen dann wieder umgebrochen/anders genutzt werden?</p> <p>Bezug: Anlage 5 Nr. 1.3 GAPDZV</p>	<p>Laut Anlage 5 Nr. 1.2.8. (in Verbindung mit Nr. 1.3.1) GAPDZV kann erst nach dem vollendeten ersten Antragsjahr eine Bodenbearbeitung erfolgen. Wird ÖR 1c zwei Jahre hintereinander auf derselben Fläche beantragt, kann jeweils im zweiten Antragsjahr bereits ab dem 1. September eine Bodenbearbeitung erfolgen, wenn dieser die Aussaat oder Pflanzung einer Kultur folgt, die nicht vor Ablauf des Antragsjahres zu einer Ernte führt. Im Umkehrschluss: Wenn keine Folgekultur angebaut wird, was sich bei Blühstreifen in Dauerkulturen annehmen lässt, müssen die Streifen auch im zweiten Antragsjahr bis zum Ende des Antragsjahres bestehen bleiben.</p>
5.	<p>Kann die Ansaat der überjährigen Blühmischung bereits im Herbst vor dem ersten Antragsjahr erfolgen?</p>	<p>Ja, die Ansaat der überjährigen Blühmischung kann bereits im Herbst vor dem ersten Antragsjahr erfolgen.</p>

#### Öko-Regelung 1d „Altgrasstreifen oder -flächen in Dauergrünland“

Nr.	Fragen	Antworten
1.	<p>Wenn eine Fläche, die ein Landwirt Landwirtin für die ÖR 1d vorsieht, nicht ganz einem Prozent des förderfähigen Dauergrünlands entspricht, kann dann trotzdem ein entsprechender Anteil der Prämie bezogen werden?</p> <p>Bezug: Anlage 5 Nr. 1.4 GAPDZV</p>	<p>Nein. GAPDZV (Anlagen 4 und 5) gibt vor, dass mindestens 1 Prozent des Dauergrünlands als Altgrasstreifen zur Verfügung gestellt werden müssen. Insofern reichen beispielsweise 0,9 Prozent nicht aus, und es würde keine Prämie für ÖR 1d ausgezahlt werden (auch nicht 90 %). Beachte auch § 30 InVeKoSV.</p>
2.	<p>Dürfen auf Altgrasstreifen auch LE sein?</p> <p>Bezug: Anlage 5 Nr. 1.4 GAPDZV</p>	<p>Landschaftselemente nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a) GAPDZV zählen nach Anlage 5 Nr. 1.4.1 Satz 3 GAPDZV nicht zu den begünstigungsfähigen Altgrasstreifen. „Kleine“ LE können zur begünstigungsfähigen Fläche gehören. Es gelten die Obergrenzen gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b) GAPDZV.</p>
3.	<p>Kann auf einer aus der Produktion genommenen Dauergrünlandfläche ein Altgrasstreifen angelegt werden?</p> <p>Bezug: Anlage 5 Nr. 1.4 GAPDZV</p>	<p>Nein, da die Flächen um den Altgrasstreifen herum gemäht oder beweidet werden müssen, damit ein Altgrasstreifen in Abgrenzung zur genutzten Fläche überhaupt entstehen kann. Solche Tätigkeiten sind aber nach § 17 Abs. 5 GAPKondV auf aus der Erzeugung genommenem Dauergrünland bis Mitte August verboten. Zudem darf ein Altgrasstreifen oder eine Altgrasfläche höchstens 20 % einer förderfähigen Dauergrünlandfläche bedecken.</p>

4.	Kann eine Winterweide (erstmalige Nutzung des gesamten Schlages erst nach dem 1. September) ein Schlag mit Altgrasstreifen sein?	Nein, da die Flächen um den Altgrasstreifen herum gemäht oder beweidet werden müssen, damit ein Altgrasstreifen in Abgrenzung zur genutzten Fläche überhaupt entstehen kann. Auch müssen Altgrasstreifen aus Kontrollgründen abgegrenzt und im Flächenmonitoringsystem/bei Vor-Ort-Kontrollen erkennbar sein.
5.	Ist das Mulchen von Altgrasstreifen zulässig?	Altgrasstreifen müssen grundsätzlich das ganze Antragsjahr vorliegen. Abweichend davon ist ab dem 1. September nur eine Beweidung oder Schnittnutzung zulässig. Damit ist Mulchen (Zerkleinerung und ganzflächige Verteilung) nicht zulässig.
6.	Wie wird die Lageänderung des Altgrasstreifens nach zwei Jahren kontrolliert?	Die Lagetreue wird im Rahmen der VWK kontrolliert. Der Altgrasstreifen ist einzuzeichnen.
7.	Müssen Altgrasstreifen im Antrag extra ausgewiesen werden, z. B. als neuer Schlag oder als Bindung?	Ja, Altgrasstreifen müssen im Antrag eingezeichnet werden. Die Lagetreue wird kontrolliert. Sie bilden mit der Fläche, deren Teil sie sind, eine Parzelle (Schlag).
8.	Es werden mehr als 20 % einer Fläche von einem Altgrasstreifen eingenommen, 20 % werden beantragt. Ist diese Überschreitung dann automatisch z. B. Wiese? – Gleiche Frage stellt sich bei Überschreitung der 6 % der DGL-Fläche des Betriebes.	Zur Überschreitung der 20 %: Der Altgrasstreifen oder –flächen dürfen höchstens 20 % einer förderfähigen DGL-Fläche bedecken. Demzufolge sind Altgrasstreifen oder –flächen die mehr als 20 % einer förderfähigen DGL-Fläche bedecken, nicht begünstigungsfähig, auch nicht die eingezeichneten 20 %. Zur Überschreitung der 6 %: Dies ist eine andere Sachlage: Es sind höchstens 6 Prozent des förderfähigen Dauergrünlands des Betriebs begünstigungsfähig. Wenn ein höherer Prozentsatz im Betrieb vorhanden ist, kann trotzdem für 6 Prozent des förderfähigen Dauergrünlands des Betriebs ÖR 1d beantragt werden.
9.	Darf ein Altgrasstreifen gedüngt werden?	Die Verpflichtungen der Öko-Regelung sehen kein Verbot einer Düngung auf Altgrasstreifen vor. Fachrechtlich ist aber kein Düngebedarf gegeben, was zur Einhaltung der Düngeverordnung zu beachten ist.
10.	Muss der Altgrasstreifen zur Einhaltung der Mindesttätigkeit jährlich geschnitten werden?	Nein, gemäß § 3 Absatz 5 Nummer 2 GAPDZV reicht jedes zweite Jahr aus.

11.	Sind Altgrasstreifen auf Streuobstwiesen zulässig?	Ja, sofern die Fläche die Vorgaben des § 7 Absatz 9 GAPDZV erfüllt.
-----	--	---

**Öko-Regelung 2 „Anbau vielfältiger Kulturen mit mindestens fünf Hauptfruchtarten im Ackerbau einschließlich des Anbaus von Leguminosen mit einem Mindestanteil von 10 Prozent“**

Nr.	Fragen	Antworten
1.	Ist förderfähiges Ackerland nur solches, das die Mindestparzellengröße erreicht? / Gibt es eine Mindestgröße für vielfältige Kulturen?  Bezug: Anlage 5 Nr. 2 GAPDZV	Nein, zum förderfähigen Ackerland gehören auch Kleinstparzellen, die die Mindestgröße nicht erreichen. Flächen unterhalb der Mindestparzellengröße werden bei der Berechnung der Mindestanteile der Kulturen berücksichtigt. Für diese Kleinstflächen unterhalb 0,3 Hektar können aber keine Direktzahlungen beantragt werden, es sei denn, auf Landesebene wurde eine abweichende, geringere Mindestgröße festgelegt.
2.	Ist verbindlich geklärt, dass die mindestens 10 % Leguminosen sich angesichts der Prämie von 45 €/ha auf die Basis kleinkörnige Leguminosen (z.B. Luzerne, Klee) und nicht auf großkörnige Leguminosen (z.B. Ackerbohnen, Soja) beziehen? Dies ist für Ländermaßnahmen mit mindestens 10 % großkörnigen Leguminosen zur Abgrenzung wichtig.  Bezug: Anlage 5 Nr. 2.3 GAPDZV	Bei dieser Öko-Regelung werden Leguminosen nicht differenziert. Die 10 Prozent Leguminosen können vollständig mit kleinkörnigen Leguminosen, aber auch mit großkörnigen erbracht werden. Da keine Pflicht zum Anbau großkörniger Leguminosen besteht, stellt die Abgrenzung zur entsprechenden AUKM kein Problem dar. Bei der Höhe der Förderung der betreffenden AUKM laut GAK-Rahmenplan wird künftig eine gleichzeitige Beanspruchung mit dieser Öko-Regelung berücksichtigt, so dass eine Doppelförderung ausgeschlossen ist.
3.	Ist klargestellt, dass vor allem Sommer- und Winterkulturen (z. B. Sommergerste und Wintergerste), Dinkel und Weizen als einzelne Kultur zählen?  Bezug: Anlage 5 Nr. 2.5 und 2.6 GAPDZV	Anlage 5 Nr. 2.5 und 2.6 GAPDZV gibt vor: „Winter- und Sommerkulturen gelten als unterschiedliche Hauptfruchtarten, auch wenn sie zur selben Gattung gehören.“ Außerdem gilt „Triticum spelta [...] als unterschiedliche Hauptfruchtart gegenüber Hauptfruchtarten, die zur selben Gattung gehören.“ Somit liegt eine verbindliche Regelung vor.
4.	Gilt Klee oder Klee gras als Leguminose (bei Klee gras mehr als 50 % Kleeanteil)?  Bezug: Anlage 5 Nr. 2.7 GAPDZV	Ja, Klee gilt als Leguminose und Klee gras auch, wenn der Klee gegenüber dem Gras überwiegt. Zu beachten ist: Mischungen von Leguminosen oder von Leguminosen mit anderen Pflanzen werden für die Erfüllung der Vielfältigen Kulturen zu einer Hauptfruchtart „Leguminosenmischkultur“ zusammengezählt, sofern Leguminosen überwiegen.

5.	Wie ist Hauptfruchtart definiert?	Was eine Hauptfruchtart im Sinne der ÖR 2 ist, wird in Anlage 5 Nr. 2.4. GAPDZV in Verbindung mit Nr. 2.5 bis 2.9. definiert. Siehe auch § 13 Nr. 2 Buchst e) InVeKoSV (vom 1. Juni bis 15. Juli auf der Fläche)
6.	Bezieht sich die Anforderung für die Leguminosenmischkultur, dass bei Gemengen der Anteil an Leguminosen auf der Fläche überwiegen muss, auf das Verhältnis der Saatkichte bzw. das Mischungsverhältnis oder geht es um das Verhältnis der aufgelaufenen Pflanzen im Bestand?	Die Pflanzen müssen im Bestand überwiegen (optische Erfassung). Ob der Anteil der Leguminosen ausreicht, beurteilen die Kontrolleure optisch auf der Fläche, so wie auch bei den ökologischen Vorrangflächen. Sollten die Leguminosen nicht überwiegen, obwohl der Betrieb passende Saat nach guter fachlicher Praxis ausgebracht hat, hat der Antragsteller glaubhaft zu machen, dass besondere Umstände (Dürre, Starkregen etc.) der Grund dafür sind. In solch einem Fall können Belege der Saatmischung oder eine Rückstellprobe in die Betrachtung einbezogen werden.
7.	Werden Mais und Hirse bei der Berechnung des maximalen Getreideanteils von 66 % bei ÖR 2 berücksichtigt?	Mais und Hirse werden nicht berücksichtigt.
8.	Gibt es bei Mischkulturen ein bestimmtes Anteilverhältnis, das eingehalten werden muss?	Ein bestimmtes Anteilverhältnis wurde für Mischungen nicht festgelegt. Es müssen aber über die Fläche verteilt mindestens zwei Kulturen erkennbar sein.

### Öko-Regelung 3 „Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise auf Ackerland und Dauergrünland“

Nr.	Fragen	Antworten
1.	Sind Streifen aus nach Anlage 2 GAPDZV bei Kurzumtriebsplantagen zulässigen Gehölzen bei der ÖR 3 zugelassen?  Bezug: Anlage 5 Nr. 3 GAPDZV	Alle Gehölze, die nicht von Anlage 1 GAPDZV ausgeschlossen sind, können bei Agroforstsystemen und damit auch bei ÖR 3 angebaut werden.
2.	Wie wird die Breite der Gehölzstreifen bei Agroforst bestimmt?	Die Breite bezieht sich auf den gesamten Streifen, inkl. einer die Gehölze umgebende Fläche, die nicht bewirtschaftet wird, sofern die Breite dieser Fläche im Hinblick auf die weitere Entwicklung der Gehölze plausibel ist. Erforderlich ist eine klar erkennbare Grenze zwischen dem Agroforstgehölzstreifen (einschließlich der in Satz 1 beschriebenen

		umgebenden Fläche) und der übrigen landwirtschaftlich bewirtschafteten Fläche.
3.	Warum kann ÖR 3 nicht mit ÖR 1a-Flächen (zwischen den Gehölzstreifen) kombiniert werden?	In Anlage 5 Nr. 1.1.1 Buchstabe b GAPDZV ist geregelt, dass Ackerland, auf dem sich ein Agroforstsystem befindet, nicht zu den nichtproduktiven Flächen gehört, die bei ÖR 1a förderbar sind. Dabei geht es nicht nur um die Gehölzfläche, sondern um das gesamte Agroforstsystem, das aus der Gehölzfläche plus dem nicht von der Gehölzfläche eingenommenen Ackerland des Schlags besteht. Dieser Förderausschluss ist bei GLÖZ 8 analog geregelt. Denn das gesamte Agroforstsystem kann keine nichtproduktive Fläche sein, weil die Gehölzfläche immer produktiv ist.
4.	Gelten die Abstandsregelungen (zum Beispiel zum Rand der Parzelle) nur für die lange Seite der Streifen oder auch für die kurze Seite?	Die Abstandsregeln gelten für die lange und die kurze Seite der Streifen.
5.	Gilt der Ausschluss der Gattung Paulownia tomentosa in Anlage 1 GAPDZV auch für Paulownia Hybriden (Kreuzungen mit anderen Arten der Gattung Paulownia)?	Anlage 1 zu § 4 Absatz 2 GAPDZV "Arten von Gehölzpflanzen, deren Anbau bei Agroforstsystemen ausgeschlossen ist", schließt nur die Art Paulownia tomentosa aus. Andere Paulownia-Arten einschließlich deren Kreuzungen sind nicht ausgeschlossen. Auch Kreuzungen von Paulownia tomentosa mit anderen Paulownia-Arten sind nicht ausgeschlossen.
6.	Was bedeutet konkret "weitestgehend durchgängig mit Gehölzen bestockt"?	Die Bestockungsdichte hat sich nach Art der Gehölze und dem Zweck der Gehölzstreifen gemäß Nutzungskonzept zu richten. Unterbrechungen, die durch natürliche Umstände entstanden sind und die Funktion der Gehölzstreifen unter Berücksichtigung des Nutzungskonzepts nicht beeinträchtigen, können unschädlich sein.
7.	Wie muss der Abstand mindestens sein, wenn an einem Graben eine Hecke angelegt wurde und an dem angrenzenden Schlag Gehölzstreifen angelegt werden sollen?	Hier sind 3 Varianten denkbar: 1. Der Schlag fängt neben Hecke an → Abstand zum Rand 20 m, 2. Die Hecke ist Teil des Schlags und selbst Gehölzstreifen → Abstand zum anderen Gehölzstreifen 20 m, 3. Die Hecke ist Teil des Schlag und ist LE → Gehölzstreifen ist trotzdem nicht gewässerbegleitend, da Hecke dazwischen ist → Abstand zum Rand 20 m.

8.	Darf der Abstand deines Gehölzstreifens zum Rand der Fläche 0 Meter betragen?	0 Meter ist kein Abstand.
----	---	---------------------------

#### Öko-Regelung 4 „Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebs“

Nr.	Fragen	Antworten
1.	Warum ist der Bezug auf Dauergrünland statt auf die Hauptfutterfläche für den Viehbeatz maßgeblich?  Bezug: Anlage 5 Nr. 4.2 GAPDZV	Die Maßnahme fördert die Extensivierung von Dauergrünland. Durch einen Bezug zur Hauptfutterfläche (also inkl. Ackerflächen) wäre ein deutlich höherer Viehbesatz auf dem Dauergrünland möglich, so dass das Ziel der Maßnahme nicht mehr gewährleistet ist.
2.	Worauf bezieht sich die Düngemittelobergrenze?  Bezug: Anlage 5 Nr. 4.3 GAPDZV	Bezüglich der Düngemittelobergrenze ist der gesamte Düngemittelleinsatz auf dem Dauergrünland zu betrachten.
3	Wie wird die Berechnung der Düngemenge zu 1,4 raufutterfressenden Großvieheinheiten (RGV) erfolgen?  Bezug: Anlage 5 Nr. 4.3 GAPDZV	<p>BLAG InVeKoS/DZ, - im Rahmen 4ct-Dokument mit KOM geeint - sieht vor, dass die Länder einen Wert vorgeben, der aussagt, wieviel N-Anfall einer RGV entspricht.</p> <p>Die BLAG argumentiert, dass man sich für diesen N-Wert als Maximalwert an den intensivsten Verfahren orientieren sollte. Und zwar weil die ÖR allein über die Anzahl der Tiere, aber nicht über das Haltungsverfahren limitierend wirkt. Dadurch ergibt sich auf der Basis der Anlagen 1 und 2 der DüV ein Wert von rund 139 bzw. aufgerundet 140 kg N für 1,4 RGV. Dieser Wert gilt als Maximalwert, vorbehaltlich düngerechtlicher Vorschriften, die aber nicht im Rahmen der ÖR geprüft werden.</p> <p>Mit den Vorgaben der DüV und Angaben der Düngemittelhersteller und evtl. ergänzenden Angaben der Länder oder Nährstoffanalysen kann errechnet werden, wieviel N ein Düngemittel hat. Entsprechend kann dann im Zusammenhang mit dem vorgenannten Nährstoffwert für 1 RGV abgeleitet werden, wieviel von dem jeweiligen Dünger ggf. (bei gegebenem Düngbedarf, der aber nicht über die ÖR geprüft wird) zusätzlich zu dem Dunganfall von den vorhandenen RGV ausgebracht werden kann.</p>

4.	Ist es möglich, dass der Betrieb vom 01.10. bis zum 31.12. keine Tiere hält?  Bezug: Anlage 5 Nr. 4.2 GAPDZV	Grundsätzlich ja. Maßgeblich ist der Viehbestand zwischen dem 01.01. und dem 30.09., wobei in diesem Zeitraum der Mindestviehbesatz an 40 Tagen niedriger (also auch Null) sein darf.
5.	Welche Tierarten können zur Erbringung des RGV-Besatzes herangezogen werden?  Bezug: Anlage 5 Nr. 4.2 GAPDZV	Die Tierarten sind der Anlage 2 der Verordnung (EU) 808/2014 zu entnehmen und betreffen nur die in dieser Anlage genannten Raufutterfresser. Dies sind Rinder, Schafe, Ziegen und Equiden.
6.	Wie sind Tiere zu erfassen, die nicht im HIT gemeldet werden und für die eine Einzeltierverfolgung nicht vorgesehen ist?  Bezug: Anlage 5 Nr. 4.2 GAPDZV	Gemäß § 40 (nach BR-Maßgaben, vorher 41) Absatz 1 Nummer 2 GAPInVeKoSV sind „geeignete Aufzeichnungen zum Nachweis des Viehbesatzes je Hektar förderfähigem Dauergrünland von raufutterfressenden Großvieheinheiten vom 1. Januar bis 30. September“ vorzuhalten.
7.	Werden alle Tiere pauschal auf den Umfang Dauergrünland heruntergerechnet? Oder werden auch Tiere anteilig auf Ackerflächen angerechnet?  Bezug: Anlage 5 Nr. 4.2 GAPDZV	Es werden nur die raufutterfressenden Großvieheinheiten (RGV) gemäß dem in der GAPDZV festgelegten Schlüssel des EU-Rechts berücksichtigt. Für die Berechnung des ausschlaggebenden Viehbesatzes wird die Anzahl der RGV auf die förderfähige Dauergrünlandfläche bezogen.
8.	Gilt die Öko-Regelung auch für bereits extensive Betriebe oder ist eine Abstockung/Extensivierung in diesem Zuge vorgeschrieben?  Bezug: Anlage 5 Nr. 4 GAPDZV	Die Öko-Regelung kann von bereits extensiv wirtschaftenden Betrieben in Anspruch genommen werden, soweit die Vorgaben aus Anlage 5 Nr. 4 GAPDZV eingehalten werden.
9.	Ist eine Futter-Mist-Kooperation (Verkauf von Heu/Silage/Heulage + Aufnahme und Ausbringung von Wirtschaftsdünger) auf den Flächen möglich?  Bezug: Anlage 5 Nr. 4.3 GAPDZV	Ernte und Verkauf von landwirtschaftlichen Erzeugnissen wie z. B. Heu, Silage oder Heulage sind nicht verboten. Der Düngereinsatz (Wirtschafts- und Mineraldünger) ist allerdings auf einen Dunganfall von höchstens 1,4 RGV je ha förderfähiges DGL begrenzt.
10.	Ist auch aus der Erzeugung genommenes Dauergrünland förderfähig im Rahmen der ÖR 4?  Bezug: Anlage 5 Nr. 4 GAPDZV	Ja, auch aus der Erzeugung genommenes Dauergrünland ist im Rahmen von ÖR 4 förderfähig, sofern der Mindestviehbesatz auf dem gesamten Dauergrünland des Betriebes den Vorgaben in Anlage 5 Nr. 4 GAPDZV entspricht und sofern eine Mindeststätigkeit entsprechend § 3 Absatz 1 Nr. 3 GAPDZV in Zusammenhang mit Absatz 2 bis 6 auf dieser Fläche durchgeführt wird.

11.	Gilt die Begrenzung des Düngemittleinsatzes in Anlage 5 Nr. 4.3 GAPDZV für das Kalenderjahr oder nur für den unter 4.2 definierten Zeitraum?	Der Zeitraum nach 4.2 bezieht sich nur auf die Haltung der Tiere. Die Begrenzung des Düngemittleinsatzes in 4.3 gilt für das Kalenderjahr.
12.	Sind schlagbezogene Aufzeichnungen zu Viehbesatz und Düngung ausschließlich im Rahmen einer VOK zu prüfen oder ist hier eine Regelung zur Einreichung eines "Maßnahmetagebuches" in der GAPInVeKoSV vorgesehen?	Ein Maßnahmetagebuch oder andere Vorgaben für den Nachweis wurde in der GAPInVeKoSV nicht vorgesehen. Es gilt § 40 Abs. 1 Nr. 2 GAPInVeKoSV. Geeignete schlagbezogene Aufzeichnungen und Nachweise über die Verwendung von Düngemitteln einschließlich Wirtschaftsdüngern sind vorzuhalten und können im Rahmen einer VOK überprüft werden.
13.	Schafhalter mit Beweidung von PV-Freiflächenanlagen (keine Agri-PV); hat der Schafhalter in dem Zeitraum vom 1. Januar bis 30. September seine Schafherde an über 40 Tagen in den PV-Anlagen stehen und nicht auf seinen förderfähigen Flächen, heißt das dann für ihn, dass er ÖR4 nicht in Anspruch nehmen kann?	In diesem Fall kann (sofern die anderen Fördervoraussetzungen erfüllt sind) die ÖR 4 gewährt werden, weil die Tiere im Betrieb gehalten werden, auch wenn diese auf nicht förderfähigen Flächen stehen. Ein Problem kann sich dann ergeben, wenn ein Schäfer überwiegend solche nicht förderfähigen PV-Flächen abweiden lässt, weil der betriebliche RGV-Besatz auf das förderfähige DGL bezogen wird, was je nach Tierzahl zur Überschreitung der max. zulässigen 1,4 RGV je ha förderfähiges Dauergrünland führen kann.
14.	Die Dauergrünlandflächen des Betriebs dürfen im Antragsjahr nicht gepflügt werden (Ausnahmen in Fällen höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände). Ist also nur die Erneuerung von Dauergrünland durch Umpflügen sowie die Umwandlung von Dauergrünland zu Ackerland/Dauerkultur förderschädlich oder trifft dies auf die Umwandlung von Dauergrünland in eine nichtlandwirtschaftlich genutzte Fläche (z. B. Bau eines Fahrsilos) auch zu?	Dies hat nichts mit dem Pflugverbot zu tun (GAPDZV Anlage 5 Nr. 4.5.), sondern damit, dass bei dieser Umwandlung keine förderfähige Dauergrünlandfläche mehr vorhanden ist.
15.	Kann die ÖR mit Pensionstieren in Anspruch genommen werden?	Grundsätzlich ja. Es geht nicht darum, wem die Tiere gehören, sondern welche Tiere im Betrieb gehalten werden. Allerdings sind auch dann die Vorgaben von Nr. 4.2 in der Anlage 5 GAPDZV zu berücksichtigen, u.a.: Maßgeblich ist der Viehbestand zwischen dem 01.01. und dem 30.09., wobei in diesem Zeitraum der

		Mindestviehbesatz an 40 Tagen niedriger (also auch Null) sein darf.
16.	Dürfen andere Tierarten (Alpakas, Damtiere, ..) im Betrieb gehalten werden, auch wenn sie in der Berechnung des RGV-Besatzes nicht berücksichtigt werden?	Ja, das dürfen sie.

**Öko-Regelung 5 „ergebnisorientierte extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen mit Nachweis von mindestens vier regionalen Kennarten“**

Nr.	Fragen	Antworten
1.	Gilt für diese Öko-Regelung auch der Mindesttierbesatz von 0,3 GV/ha und die maximale Einsatzmenge von Düngemitteln entsprechend 1,4 GV/ha?  Bezug: Anlage 5 Nr. 5 GAPDZV	Nein, diese Vorgaben gelten bei ÖR 5 nicht. (Wenn aber ÖR 5 mit ÖR 4 kombiniert wird, müssen auf der ganzen Dauergrünlandfläche die Vorgaben für ÖR 4 eingehalten werden. Andernfalls wird die Prämie für ÖR 4 nicht gezahlt.)
2.	Sind Auswirkungen für die Zukunft zu befürchten, a) wie z. B. die dauerhafte Einschränkung der Nutzbarkeit der Flächen wegen schützenswerter Arten?  b) Gibt es insoweit einen Vertrauensschutz, wenn sich die Kennarten erst im Zuge der Anwendung der ÖR entwickeln?  c) Sanktionen bei natürlichen Kennartenverlusten?  Bezug: Anlage 5 Nr. 5 GAPDZV	a) Aus naturschutzrechtlichen Bestimmungen können sich Einschränkungen der Nutzbarkeit in der Zukunft ergeben.  b) Nein. Eine Bestimmung entsprechend der „Rückholklausel“ bei AUKM wurde nicht getroffen.  c) Es sind keine Sanktionen vorgesehen, falls Kennarten im Zeitablauf sich nicht mehr zeigen. Allerdings wird für Antragsflächen, die die Bedingungen der ÖR 5 nicht mehr erfüllen, indem die notwendige Anzahl an definierten Kennarten nicht mehr erreicht wird, keine Zahlung nach ÖR 5 gewährt. Zudem kann es in diesen Fällen zu Sanktionen wegen Flächenübererklärung kommen.
3.	Fragen zu Kennartenlisten und Methoden.  Bezug: Anlage 5 Nr. 5 GAPDZV	Diese Fragen müssen auf Länderebene beantwortet werden, da die Länder nach § 17 (3) GAPDZV zuständig sind, diese Punkte zu regeln.
4.	Ist der Landwirt für das Vorhandensein der Kennarten in der Nachweispflicht? Wie werden die Pflanzen nachgewiesen?	Ja. Das Vorhandensein muss der Landwirt selbst nach von den Ländern festzulegenden Methoden (z. B. per geogetaggtter Fotos mit der App Profil) nachweisen.

5.	<p>Was ist, wenn genügend Kennarten auf der Fläche sind, diese aber ein geschütztes Biotop ist und der landwirtschaftliche Betrieb die Kennarten nicht mehr entfernen darf? Kann er dann dennoch Fördermittel kriegen?</p> <p>Bezug: Anlage 5 Nr. 5 GAPDZV</p>	<p>Ja, weil sich die Verpflichtungen nach der Öko-Regelung und nach dem gesetzlichen Biotopschutz nicht überschneiden.</p> <p>Die Verpflichtung nach dem gesetzlichen Biotopschutz besteht in dem Unterlassen aktiver Handlungen, die zu einer Zerstörung oder wesentlichen Beeinträchtigung des jeweiligen Biotops führen können.</p> <p>Die Verpflichtung nach der Öko-Regelung besteht hingegen allein in dem Nachweis des Vorkommens der Kennarten auf der Fläche. Bereits dieses Vorkommen als solches wird honoriert. Aus der Öko-Regelung selbst erwächst jedoch keine Verpflichtung zu einer bestimmten Bewirtschaftung der Fläche.</p>
6.	<p>Ist auch aus der Erzeugung genommenes Dauergrünland förderfähig im Rahmen der ÖR 5?</p> <p>Bezug: Anlage 5 Nr. 5 GAPDZV</p>	<p>Ja, auch aus der Erzeugung genommenes Dauergrünland ist im Rahmen von ÖR 5 förderfähig, sofern eine Mindeststätigkeit entsprechend § 3 Absatz 1 Nr. 3 in Verbindung mit Absatz 2 bis 6 GAPDZV durchgeführt wird.</p>
7.	<p>Von 5 beantragten Flächen mit ÖR 5 werden auf einer Fläche nicht 4 Kennarten gefunden. Rückforderung nur für diese eine Fläche und ein Jahr oder alle Flächen?</p>	<p>Betroffen ist nur das Antragsjahr und nur die eine Fläche. Es gilt § 44 GAPInVeKoSV (Sanktionen bei Übererklärungen bei flächenbezogenen Direktzahlungen).</p>
8.	<p>ÖR5 kann auch auf Almflächen beantragt werden. Diese sind häufig sehr groß und unregelmäßig ausgeprägt. Daher könnte es sein, dass die vier Kennarten nicht überall auf einem Schlag vorkommen, sondern nur in Teilen davon. Ist es möglich, dass Landwirte für die ÖR5 „Teilschläge“ bilden, bei denen aus Sicht der Landwirte die Fördervoraussetzungen eingehalten werden können? Die anderen Teile des Schlags würden dann nicht in die ÖR5 einbezogen.</p>	<p>Dies ist eher eine Ausgestaltungsfrage auf Länderebene, da es auf Bundesebene die Mindestanzahl je Hektar nicht mehr gibt. Ggf. könnte ein Land eine besondere Methode für Almflächen festlegen, wobei Sinn und Zweck der ÖR berücksichtigt werden muss. Auch ist Vorsicht davor geboten, dass künstliche Fördervoraussetzungen geschaffen werden.</p>

**Öko-Regelung 6 „Bewirtschaftung von Acker- oder Dauerkultur-flächen des Betriebes ohne Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln“**

Nr.	Fragen	Antworten
-----	--------	-----------

1.	Gilt die ÖR immer für alle Schläge des Betriebs oder für alle Schläge einer Kulturart oder kann man die Maßnahme auf Einzelschlägen wählen?	Der Verzicht gilt nur für die Ackerschläge, für die die ÖR beantragt wurde. Insofern ist es möglich, die ÖR auch nur für einzelne Schläge zu beantragen. Allerdings gilt dies nur für Schläge mit bestimmten Kulturen (siehe Anlage 5 Nr. 6.2 - 6.4 GAPDZV).
2.	Darf die im Antrag angegebene Kultur vor dem 31. August umgebrochen werden, solange keine PSM eingesetzt werden?	Es darf schon vor dem 31. August umgebrochen oder geerntet werden, aber die Verpflichtung, keine Pflanzenschutzmittel einzusetzen, gilt in jedem Fall bis zum 31. August.
3.	Darf nach Ernte der im Antrag angegebenen Kultur noch eine Folgekultur vor dem 31. August ausgesät werden, solange keine PSM eingesetzt werden?	Es darf schon vor dem 31. August eine Folgekultur ausgesät werden, aber die Verpflichtung, keine Pflanzenschutzmittel einzusetzen, gilt auch in diesem Fall bis zum 31. August. Wenn die im Antrag angegebene Kultur erst nach dem 31. August geerntet wird, gilt die Verpflichtung, keine PSM einzusetzen, bis zur Ernte.
4.	Bei der ÖR 6 ist eine Fläche ausgeschlossen, bei der chemisch-synthetische PSM bereits verboten sind. Wie ist zu verfahren, wenn die Ausschlusskulisse einen untergeordneten Bereich dieser Fläche erfasst?	Länder lösen diese Frage intern. Eine bundeseinheitliche Toleranzregelung wurde nicht getroffen. Bund könnte mittragen, wenn Länder beispielsweise Abschneideregeln nach JRC anwenden oder Schläge trennen.
5.	In Einzelfällen ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (PSM) zwar grundsätzlich verboten, aber in begrenzter Form unter Einhaltung von Abstandsregelungen, Mengenbegrenzungen oder auf Antrag zulässig. Ist in diesen Fällen eine ÖR6-Förderung möglich?	Ja, da man dann auf den Einsatz von PSM verzichten kann. Ggf. muss der Teil des Schlags, auf dem gar keine PSM ausgebracht werden dürfen, rausgerechnet werden. Zum Rausrechnen siehe Frage und Antwort Nr. 4.  Es ist darüber hinaus denkbar, dass nicht alle PSM verboten sind, z.B. nur Herbizide und Insektizide, aber nicht Fungizide. Auch dann kann man die ÖR in Anspruch nehmen.

**Öko-Regelung 7 „Anwendung von durch die Schutzziele bestimmten  
Landbewirtschaftungsmethoden auf landwirtschaftlichen Flächen in Natura 2000-Gebieten“**

Nr.	Fragen	Antworten
1.	Ist für die förderfähigen landwirtschaftlichen Flächen in FFH- und Vogelschutzgebieten allein die Lage in der Kulisse der regional bestehenden FFH- und Vogelschutzgebiete ausreichend?	Nein. Zusätzlich zur Lage in der Kulisse (Anlage 5 Nr. 7.3. GAPDZV) sind im Antragsjahr die Verpflichtungen gemäß Anlage 5 Nr. 7.2 in Verbindung mit Anlage 5 Nr. 7.4 GAPDZV einzuhalten. Das bedeutet, dass die Durchführung mindestens einer der Maßnahmen gemäß Nr. 7.2 zulässig in dem Sinne sein muss, dass sie ordnungsrechtlich

		nicht verboten sein darf, damit ÖR 7 anwendbar ist (siehe auch Frage 5).
2.	Was bedeutet „Maßnahme“ in Anlage 5 Nr. 7.4?	Maßnahmen sind: - zusätzliche Entwässerungsmaßnahme - Instandsetzung bestehender Anlagen zur Absenkung von Grundwasser, - Instandsetzung bestehender Anlagen zur Drainage, - Auffüllungen, - Aufschüttungen oder - Abgrabungen Eine dieser sechs Maßnahmen muss zulässig sein, damit ÖR 7 anwendbar ist.
3.	Stehen rechtliche Vorgaben gemäß Anlage 5 Nr. 7.4 auch dann entgegen, wenn die Durchführung einer der Maßnahmen gemäß Anlage 5 Nr. 7.2 unter den Vorbehalt der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde gestellt wird?	Nein.
4.	Ist von den Maßnahmen „Instandsetzung bestehender Anlagen zur Absenkung von Grundwasser“ und „Instandsetzung bestehender Anlagen zur Drainage“ auch die Unterhaltung dieser Anlagen umfasst?	Über diese Frage entscheiden die Länder nach Maßgabe der jeweiligen Schutzgebietsverordnungen. Gräben sind nicht mit Drainagen gleichzusetzen.
5.	Beziehen sich die rechtlichen Vorgaben gemäß Anlage 5 Nr. 7.4 ausschließlich auf Verbote, die im Rahmen der rechtlichen Sicherung der Natura 2000-Gebiete festgelegt wurden?	Ja, mit KOM wurde im Rahmen des 4ct-Dokument geeint, dass Verbote, die den Maßnahmen gemäß Anlage 5 Nr. 7.2 entsprechen, ausschließlich Bestandteil der rechtlichen Sicherung der Natura200-Gebiete sein müssen, damit sie dafür maßgeblich sind, ob ÖR 7 anwendbar ist.
6.	Ist die Lage von begünstigungsfähigen Flächen in der FFH- und Vogelschutzgebietskulisse im Rahmen der digitalen Antragsunterlagen für die Landwirte ersichtlich?	Ja, das muss im LPIS GIS entsprechend verzeichnet sein und aus den Antragsunterlagen hervorgehen.
7.	Wie ist mit Flächen umzugehen, die größtenteils aber nicht vollständig in der Kulisse liegen? Ist für solche Fälle eine bundeseinheitliche Toleranzregelung möglich oder generell eine Schlagteilung erforderlich?	Länder lösen diese Frage intern. Eine bundeseinheitliche Toleranzregelung wurde nicht getroffen. Bund könnte mittragen, wenn Länder beispielsweise Abschneideregeln nach JRC anwenden oder Schläge trennen.

8.	<p>Sollen die rechtlichen Vorgaben gemäß Anlage 5 Nr. 7.4 im Rahmen einer VWK geprüft werden? Und wenn ja, stellt sich die Frage, anhand welcher Unterlagen man das prüfen kann?</p>	<p>Hier gibt es unterschiedliche Lösungen. Es kann in einer Verwaltungskontrolle geprüft werden oder noch davor. Manche Länder bilden Kulissen, so dass im Antrag bereits klar ist, für welche Flächen oder Teilflächen die ÖR überhaupt beantragt werden kann. Es wird auf die Antwort von Frage 2 verwiesen, demnach nur eine der sechs dort aufgeführten Maßnahmen erlaubt sein muss, damit die ÖR 7 in Anspruch genommen werden kann.</p>
9.	<p>Das bayerische Umweltministerium hat uns zur ÖR7 folgende Einschätzung zukommen lassen: Als einschlägig für die Fördervoraussetzung Nr. 7.4 der Anlage 5 GAPDZV betrachten wir die Bayerische Natura 2000-Verordnung – BayNat2000V vom 12. Juli 2006 (GVBl. S. 524, BayRS 791-8-1-U), die zuletzt durch § 1 Abs. 344 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist. Nachdem diese Verordnung keine konkreten Verbote der genannten Maßnahmen enthält, ist die Gewährung der Prämie für ÖR7 in Bayern durchgängig innerhalb der Natura 2000-Kulisse möglich. Unseres Wissens geht auch der Bund (BMEL und BMUV) nach Gesprächen mit der KOM verbindlich davon aus, dass eine weitergehende Überprüfung in Bezug auf anderweitige rechtliche Vorgaben nicht erforderlich ist.</p> <p>Frage: Ist es tatsächlich so, dass, wie behauptet, der Bund verbindlich davon ausgeht, dass eine weitergehende Überprüfung in Bezug auf anderweitige rechtliche Vorgaben (z. B. in Schutzgebietsverordnungen) nicht erforderlich ist?</p>	<p>Maßgeblich ist der GAP-Strategieplan: „Einschlägig sind die in einer Landes(sammel)verordnung oder in den jeweiligen Schutzgebietsverordnungen zur Sicherung der Natura 2000-Gebiete festgelegten Verbote/unzulässigen Handlungen.“</p>
10.	<p>Können kleine Teilflächen, die selbst nicht die Mindestgröße für förderbare Flächen haben, in die ÖR 7 einfließen?</p>	<p>Dies sollte möglich sein, wenn die Parzelle selbst die Mindestgröße einhält. Die Teilflächen für ÖR 7 werden dann mit einer Bindung an die entsprechend größere Parzelle markiert.</p>
11.	<p>Kann die ÖR 7 nur beantragt werden, wenn auf die</p>	<p>Ja.</p>

	Einkommensgrundstützung beantragt wird?	
--	--	--